

INHALT

- S.02 | 27. Europäische Notarentage in Salzburg**
Thema der diesjährigen Veranstaltung war die Vermittlung des Mehrwerts der vorsorgenden Rechtspflege in Europa.
- S.03 | Reformüberlegungen zum Aktionärsschutz beim Delisting**
Vorschriften zum Schutz von Minderheitsaktionären beim Rückzug einer bislang börsennotierten Aktiengesellschaft vom staatlich überwachten regulierten Handel (sog. Delisting) in der Diskussion
- S.03 | Schlichten statt richten**
Referentenentwurf zur Verbraucherstreitschlichtung vorgelegt
- S.04 | Erbfall in Belgien - Was bedeutet das für in Belgien lebende Deutsche?**
Am 5. März fand in der Bayerischen Landesvertretung eine vom deutschen Notariat in Zusammenarbeit mit dem belgischen Notariat ausgerichtete Informationsveranstaltung zum deutschen und belgischen Erb- und Steuerrecht statt.
- S.04 | Informationen über Rechte von Minderjährigen in Europa**
Das Vorsorgeportal des C.N.U.E. (www.vorsorge-europa.eu) ist um einen Informationsbereich zum Minderjährigenschutz erweitert worden.
- S.05 | Grünbuch zur Schaffung einer Kapitalmarktunion**
Die Europäische Kommission hat am 18. Februar 2015 ihr Grünbuch zur Schaffung einer Kapitalmarktunion veröffentlicht.
- S.05 | Ein digitaler Binnenmarkt für Europa**
Europäische Kommission stellt ihre Vorschläge zur Verwirklichung des digitalen Binnenmarktes vor.
- S.06 | Halbzeit in der Testamentsverzeichnisüberführung**
Die Testamentsverzeichnisüberführung ist in jedem zweiten der 16 Bundesländer abgeschlossen.
- S.06 | Sichere NotarBox**
Mit der Sicheren NotarBox der NotarNet GmbH gibt es voraussichtlich noch in diesem Jahr endlich eine einfach zu bedienende Software für den vertraulichen Austausch von Dokumenten mit Mandanten und anderen Personenkreisen.
- S.07 | Aktuelles zur notariellen Fachprüfung**
Ergebnisse der Prüfungskampagne 2014/II liegen vor
- S.08 | Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer**
Infrastruktur für den sicheren elektronischen Rechtsverkehr im Notariat

27. Europäische Notarentage in Salzburg

Thema der diesjährigen Veranstaltung war die Vermittlung des Mehrwerts der vorsorgenden Rechtspflege in Europa.

Vom 16. bis 17. April 2015 fanden bereits zum 27. Mal die Europäischen Notarentage in Salzburg statt. Die Veranstaltung stand diesmal unter dem Motto „Wert plus Mehrwert. Für Mensch und Wirtschaft. Vorsorgende Rechtspflege in Europa.“ Ziel der Veranstaltung war es, den zahlreichen Teilnehmern aus Justiz, Politik und europäischen Institutionen Sinn und Mehrwert der vorsorgenden Rechtspflege nahe zu bringen.

Vorteile einer vorsorgenden Rechtspflege für die Effektivität von Justizsystemen

Ausführlich wurden hierzu die „Vorteile einer vorsorgenden Rechtspflege für die Effektivität von Justizsystemen“ besprochen. Prof. Dr. Christian *Helmenstein*, Mitglied des Vorstands des *Economica* Instituts für Wirtschaftsforschung an der Universität Wien, kritisierte, dass die positiven ökonomischen Effekte der vorsorgenden Rechtspflege auf europäischer Ebene bislang zu wenig gewürdigt würden. So lasse das Justizbarometer die vorsorgende Rechtspflege völlig unberücksichtigt. Die stellvertretende Referatsleiterin für Allgemeine Justizpolitik



v.l.n.r.: Paul Schiefer (ORF-Radio), Irakli Adeishvili (Vizepräsident CEPEJ), Niovi Ringou, Prof. Dr. Christian Helmenstein

und Justizsysteme der Europäischen Kommission, Niovi *Ringou*, verspricht, eine künftige Berücksichtigung in Erwägung zu ziehen.

Steueroasen und Offshore Limiteds

Im Rahmen des Themenkreises „Steueroasen und Offshore Limiteds – welchen Beitrag leistet Europa in der Bekämpfung von Missbrauch und Steuervermeidung?“ kamen die Teilnehmer des Podiums auch auf den Vorschlag der Kommission zur Europäischen Ein-Personen-Gesellschaft (*Societas Unius Personae*, KOM (2014), 212, sog. „SUP“) zu sprechen, welche nach Ansicht von Registerrichter Prof. Dr. Peter *Ries* mit der reinen Online-Gründungsmöglichkeit und der Sitztrennung das Potential habe, Missbrauchs- und Steuervermeidungsfälle weiter ansteigen zu lassen. Auch das europäische Handwerk äußerte sich in Person von Gerhard *Huemer*, dem Direktor



v.l.n.r.: Prof. Dr. Katharina Boele-Woelki, Paraskevi Michou, Jean Tarrade

Wirtschaftspolitik von UEAPME, kritisch gegenüber dem konkreten Vorschlag.

Ehe- und Partnerschaftsverträge in Europa

Die dritte und zugleich die Tagung abschließende Diskussionsrunde widmete sich Ehe- und Partnerschaftsverträgen in Europa mit Blick auf Rechtswahlmöglichkeiten von Ehe- und Lebenspartnern. Prof. Dr. Katharina *Boele-Woelki* und die Generaldirektorin der GD Justiz und Verbraucher der Europäischen Kommission, Paraskevi *Michou*, sowie der Präsident des C.N.U.E., Jean *Tarrade*, diskutierten über Möglichkeiten, die Bürger über ihre (Rechtswahl-)Optionen zu informieren und wie die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Verordnungen zur Vereinheitlichung des Güterkollisionsrechts, welche derzeit in Brüssel wieder diskutiert werden, den Bedürfnissen der Bürger am besten gerecht werden können.

Die 28. Europäischen Notarentage werden vom 21. bis 22. April 2016 in Salzburg stattfinden.

Reformüberlegungen zum Aktionärsschutz beim Delisting

Vorschriften zum Schutz von Minderheitsaktionären beim Rückzug einer bislang börsennotierten Aktiengesellschaft vom staatlich überwachten regulierten Handel (sog. Delisting) in der Diskussion

Aufgabe der aktionärsschützenden Macrotron-Grundsätze durch den BGH

Hintergrund der Initiative ist die Aufgabe der Grundsätze, die der Bundesgerichtshof im Jahr 2002 in seiner sog. Macrotron-Entscheidung (BGH NJW 2003, 1032) aufgestellt hatte. Diesen Grundsätzen zufolge bedurfte der Vorstand für den Antrag auf Widerruf der Börsenzulassung gemäß § 39 Abs. 2 BörsG eines mit einfacher Mehrheit zu fassenden zustimmenden Beschlusses der Hauptversammlung. Darüber hinaus war den außenstehenden Aktionären durch die Gesellschaft oder den Großaktionär ein Abfindungsangebot zu unterbreiten, dessen Angemessenheit den gesetzlich geregelten Fällen entsprechend im Spruchverfahren überprüfbar war. Entscheidend knüpfte der Bundesgerichtshof dabei an dem durch Art. 14 GG gebotenen Vermögensschutz der Aktionäre an, da durch den Rückzug von der Börse die Veräußerungsfreiheit weitgehend beschnitten und damit in der Regel auch der Handelswert der Aktie deutlich sinken würde. Dieser Argumentation entzog das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2012 die Grundlage, indem es entschied, dass Art. 14 GG durch das Delisting grundsätzlich nicht berührt werde (BVerfG NJW 2012, 3081). Insbesondere sei vor dem Hintergrund abweichender rechtstatsächlicher Untersuchungen nicht davon auszugehen, dass der Marktwert der Aktien durch den Widerruf in einer das Aktieneigentum möglicherweise wirtschaftlich in seiner Substanz verletzenden Weise ausgezehrt werde. Darauf aufbauend hat der Bundesgerichtshof die Macrotron-Grundsätze in seiner Frosta-Entscheidung vom 8. Oktober 2013 vollständig verworfen (BGH NJW 2014, 146).

Expertenanhörung der Regierungsfraktion

Infolge dieser Rechtsprechungsänderung ist es zu zahlreichen Börsenrückzügen gekommen, in deren Folge Anleger erhebliche Kursverluste hinnehmen mussten. Rechtspolitiker der Regierungsfractionen haben daher die Frage nach einer Verbesserung des Aktionärsschutzes aufgeworfen. Diese Frage war auch Teil der öffentlichen Anhörung zur Aktienrechtsnovelle im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags am 6. Mai 2015. Im Rahmen der Anhörung haben sich die Experten für die Regelung eines Abfindungsanspruchs ausgesprochen. Darüber hinaus wurde zum Teil auch die Aufnahme einer Zustimmungspflicht durch die Hauptversammlung gefordert. Das Bundesministerium für Finanzen will nun zunächst eine Studie zur Untersuchung des Kursverlustes in Zusammenhang

mit dem Delisting durchführen lassen, um den konkreten Handlungsbedarf einschätzen zu können.

Schlichten statt richten

Referentenentwurf zur
Verbraucherstreitschlichtung
vorgelegt

Am 11. November 2014 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten vorgelegt. Mit dem Gesetz sollen die Richtlinie 2013/11/EU vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (ADR-Verordnung) umgesetzt und für die Durchführung der Verordnung Nr. 524/2013 vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (ODR-Verordnung) erforderliche Regelungen getroffen werden.

Wesentlicher Inhalt des Referentenentwurfs

Kernstück des Gesetzentwurfs ist das neue Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG). Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz ist als umfassende und abschließende bundeseinheitliche Regelung der alternativen Streitbeilegung in Verbrauchersachen konzipiert. Das Gesetz legt die Mindestanforderungen fest, die eine Einrichtung für ihre Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle erfüllen muss. Insbesondere müssen die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der Streitmittler und ihre Verschwiegenheit gewährleistet sein. Für eine Tätigkeit als Streitmittler soll nach dem Gesetzentwurf allerdings nicht die Befähigung zum Richteramt erforderlich sein. Die Details des Streitbeilegungsverfahrens legen die einzelnen Verbraucherschlichtungsstellen in einer Verfahrensordnung fest. Das Verfahren wird für den Verbraucher unentgeltlich oder gegen ein geringes Entgelt durchgeführt und ist – jedenfalls für den Verbraucher – freiwillig. Insbesondere soll die Möglichkeit der Verbraucherstreitschlichtung – wiederum jedenfalls für den Verbraucher – den Zugang zu den Gerichten nicht einschränken. Bei der Erarbeitung seines Lösungsvorschlags „berücksichtigt“ der Streitmittler das geltende Recht, ohne strikt an Recht und Gesetz gebunden zu sein. Das Ergebnis des Streitbeilegungsverfahrens soll nicht vollstreckbar sein.

In persönlicher Hinsicht sollen Verbraucherschlichtungsstellen – in gewissem Widerspruch zu ihrem Namen – nach dem vorliegenden Referentenentwurf in ihrer Verfahrensordnung ihre Tätigkeit auf die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen zwei Verbrauchern (c2c) und zwischen zwei Unternehmern (b2b) erweitern können. In sachlicher Hinsicht soll, mit Ausnahme von arbeitsvertraglichen Streitigkeiten, jede zivilrechtliche Streitigkeit schlichtungsfähig sein. Der Geltungsbereich der ADR-Richtlinie und die ODR-Verordnung ist demgegenüber

explizit auf Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer beschränkt. Der Referentenentwurf sieht insofern also eine erheblich überschießende Umsetzung der europäischen Vorgaben vor.

Stellungnahme der Bundesnotarkammer

Die Bundesnotarkammer hat zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf ausführlich Stellung genommen. Sie regt darin unter anderem an, den Anwendungsbereich des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes enger an den Vorgaben der ADR-Richtlinie und der ODR-Verordnung auszurichten. Außerdem schlägt sie vor, auf Gesetzesebene deutlicher klarzustellen, dass die Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren für beide Seiten stets ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgt und den Zugang zu den Gerichten in keiner Weise einschränkt.

Erbfall in Belgien - Was bedeutet das für in Belgien lebende Deutsche?

Am 5. März fand in der Bayerischen Landesvertretung eine vom deutschen Notariat in Zusammenarbeit mit dem belgischen Notariat ausgerichtete Informationsveranstaltung zum deutschen und belgischen Erb- und Steuerrecht statt.

Der 17. August 2015 bedeutet aufgrund der ab diesem Tage Anwendung findenden Erbrechtsverordnung vor allem für im Ausland lebende deutsche Staatsangehörige einen einschneidenden Zeitpunkt. Neben einer Reihe von Neuerungen wie dem Europäischen Nachlasszeugnis oder europaweit einheitlichen behördlichen und gerichtlichen Zuständigkeiten ändert sie auch die international privatrechtliche Anknüpfung des auf den Erbfall anwendbaren Sachrechts. War bisher – zumindest aus deutscher Sicht – die Staatsangehörigkeit maßgeblicher Anknüpfungspunkt, wird in Zukunft in allen teilnehmenden Staaten grundsätzlich der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt des Erbfalles für die Bestimmung des anwendbaren Erbrechts maßgeblich sein, soweit der Erblasser keine nach der Erbrechtsverordnung zulässige Rechtswahl getroffen hat. Vor diesem Hintergrund ist es gerade bei Fällen mit Auslandsbezug wichtig, sich über das aufenthaltsbedingt anwendbare Erbrecht und das gegebenenfalls wählbare Erbrecht zu informieren.

Um insbesondere die in Brüssel lebenden deutschen Staatsangehörigen auf diese Veränderungen hinzuweisen und über die jeweils anwendbaren Rechte aufzuklären, hat die Bundesnotarkammer zusammen mit dem Deutschen Notarverein und dem Internationalen Rat des Belgischen Notariats (C.I.N.B. – I.R.B.N.) sowie der Vertretung des Freistaates Bayern bei der Europäischen Union eine Informationsver-

anstaltung zum Thema „Erbrecht für deutsche Staatsbürger in Belgien“ durchgeführt. Die Veranstaltung stieß auf große Resonanz: Deutlich über 250 Personen waren der Einladung gefolgt. Auf dem Programm, das mit der Begrüßung durch den Leiter der Vertretung des Freistaates Bayern bei der Europäischen Union, Michael *Hinterdobler*, und den Präsidenten des Deutschen Notarvereins und Notar in München, Dr. Oliver *Vossius*, begann, standen neben zivilrechtlichen Fragen auch erbschaftsteuerrechtliche Fragen. Zunächst referierte Dr. Georg *Specks*, Notar in Aachen, zur Erbrechtsverordnung und ging dabei auch auf Unterschiede im Erbrecht zwischen Deutschland und Belgien ein. Ihm folgte Me Jacques *Rijckaert*, Notar in Eupen, der mit der Darstellung des Erbrechts in Belgien fortsetzte. Dipl.-Kaufm. Oliver *Schneider*, Steuerberater in Aachen, äußerte sich zu den Fragen des Erbschaftsteuerrechts und insbesondere zu Fragen der (un-)beschränkten Steuerpflicht. Zuletzt stellte Me Jacques *Rijckaert* in seinem zweiten Vortrag das belgische Erbschaftsteuerrecht mit zum Teil sehr hohen Steuersätzen, aber auch die bestehenden legalen Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten zu Lebzeiten vor, mit denen sich die Steuerlast reduzieren lässt. Die sich anschließende rege Podiumsdiskussion moderierte Dr. Felix *Odersky*, Notar in Dachau. Im Rahmen eines anschließenden kleinen Empfangs, war es den Anwesenden möglich, weitere Fragen an die Referenten zu stellen.

Informationen über Rechte von Minderjährigen in Europa

Das Vorsorgeportal des C.N.U.E. (www.vorsorge-europa.eu) ist um einen Informationsbereich zum Minderjährigenschutz erweitert worden.

Das bereits im letzten Jahr ([BNotK-Intern 02/2014](#), S. 3) vorgestellte Informationsportal des Rates der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) zu Vorsorgevollmachten, Patienten- und Betreuungsverfügungen wurde um einen Bereich zum Minderjährigenschutz erweitert. Das Vorsorgeportal ist neben dem Erbrechtsportal (www.successions-europe.eu)



MEP Antonio López-Istúriz White

Europäisches Vorsorgeportal unter www.vorsorge-europa.eu

und dem Güterrechtsportal (www.couples-europe.eu) derzeit die dritte Website des C.N.U.E., welche Informationen zu den unterschiedlichen europäischen Rechtsordnungen sowohl für den Rechtsanwender als auch den interessierten Bürger bereit hält. Das Vorsorgeportal, das nun Informationen über zwei unterschiedliche schutzbedürftige Gruppen enthält, ist in mehreren Sprachen verfügbar. Der Informationsbereich über Schutzmaßnahmen für Erwachsene kann in deutscher, französischer, spanischer und englischer Sprache eingesehen werden, während die Informationen über Minderjährige derzeit in deutscher, französischer und englischer Sprache auf dem Portal enthalten sind. Neben den bereits enthaltenen Informationen zum Recht der Vorsorgevollmachten, Patienten- und Betreuungsverfügungen in den 22 kontinentaleuropäischen Mitgliedstaaten sind nun auch Informationen zu (Schutz-)Rechten



Annelisa Cotone

von Minderjährigen verfügbar. Der Bereich, der sich mit den Minderjährigen befasst, hält insbesondere Informationen über Fragen der Minderjährigkeit, des Sorgerechts sowie Vertretungs- und Genehmigungserfordernisse bereit und wird damit auch dem Rechtsanwender den ersten Zugriff zu einer fremden Rechtsordnung erleichtern. Alle Informationen können unter www.vorsorge-europa.eu kostenlos abgerufen werden.

Bei der Vorstellung der Erweiterung des Portals am 23. April in Brüssel durfte der C.N.U.E. auch Gäste aus den europäischen Institutionen, Verbänden und Landesvertretungen begrüßen. Nach der Begrüßung und Vorstellung des Portals durch den aktuellen Präsidenten des C.N.U.E. Jean Tarrade sprach der spanische Abgeordnete im Europäischen Parlament Antonio López-Istúriz White (EVP) über die Notwendigkeit einer Harmonisierung des internationalen Privatrechts und die besondere Bedeutung der Haager Übereinkommen in diesem Bereich. Insbesondere forderte er eine baldige Umsetzung des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Als Redner sprachen außerdem noch Verena Knaus von UNICEF und Annelisa Cotone von der Europäischen Kommission.

Grünbuch zur Schaffung einer Kapitalmarktunion

Die Europäische Kommission hat am 18. Februar 2015 ihr Grünbuch zur Schaffung einer Kapitalmarktunion veröffentlicht.

Mit dem Grünbuch KOM(2015) 63 vom 18. Februar 2015 zur Schaffung einer Kapitalmarktunion verfolgt die Europäische Kommission das Ziel, einen „echten“ Binnenmarkt für Kapital zu schaffen, um die Finanzierungsmöglichkeiten von kleinen und mittelständischen Unternehmen zu verbessern und zu diversifizieren. Während europäische Unternehmen ihre Investitionen vorwiegend über Bankkredite finanzieren würden, sei amerikanischen Unternehmen eine direkte Aufnahme von Kapital an den Kapitalmärkten leichter möglich. Nach Ansicht der Kommission bedarf es eines effizienteren und wirksameren Kapitalmarktes, um Kapitalgeber und -nehmer zusammenzubringen. Dieser solle die Abhängigkeit von einer Bankenfinanzierung verringern helfen.

Die Kommission sieht hierfür bis 2019 die Umsetzung einiger Maßnahmen vor. Zum einen soll die Prospekttrichtlinie überarbeitet werden, zum anderen soll aber auch über weitere Reformen nachgedacht werden, insbesondere im Bereich Gesellschaftsrecht, Corporate Governance, Insolvenz-, Bilanz-, Steuer- und Internationales Privatrecht. Unklar bleibt jedoch, welche administrativen und regulatorischen Hindernisse die Kommission angehen möchte.

Ein digitaler Binnenmarkt für Europa

Europäische Kommission stellt ihre
Vorschläge zur Verwirklichung des digitalen
Binnenmarktes vor.

Am 6. Mai 2015 hat die Europäische Kommission 16 Initiativen präsentiert, um aus den 28 nationalen (online) Märkten der Mitgliedstaaten einen einzigen digitalen Binnenmarkt zu formen. Das ambitionierte Projekt, welches nach dem Willen der Kommission bis zum Ende des kommenden Jahres umgesetzt werden soll, beruht auf drei Säulen.

Besserer Zugang zu digitalen Waren und Dienstleistungen

Die erste Säule sieht Maßnahmen vor, die einen besseren Zugang für Verbraucher und Unternehmen zu digitalen Waren und Dienstleistungen in ganz Europa schaffen sollen. Innerhalb dieser Säule soll unter anderem ein neuer Vorschlag für das zurückgezogene europäische Kaufrecht (siehe BNotK-Intern 4/2015) entwickelt werden, welches in seinem Anwendungsbereich nun auf digitale Inhalte (wie E-Books oder Apps) und

online vertriebene Waren (wie Schuhe oder Möbel) beschränkt werden soll. Außerdem sollen Paketzustelldienste effizienter und erschwinglicher werden und neben einem modernisierten Urheberrecht auch die Digitalisierung der Mehrwertsteuerverfahren vorangetrieben werden.

Optimale Bedingungen für digitale Netze und innovative Dienste

Die zweite Säule, welche der Schaffung optimaler Bedingungen und gleicher Voraussetzungen für florierende digitale Netze und innovative Dienste dienen soll, stützt sich auf Maßnahmen für audiovisuelle Medien, Online-Plattformen sowie Cyber-sicherheit.

Digitalisierung von behördlichen Diensten

Die dritte Säule widmet sich der bestmöglichen Ausschöpfung des Wachstumspotenzials der digitalen Wirtschaft und enthält Ankündigungen, die insbesondere im Bereich der Digitalisierung von behördlichen Diensten liegen. So soll unter anderem die digitale Kommunikation der nationalen behördlichen Dienste über die Grenzen hinweg realisiert werden. Hierdurch soll vermieden werden, dass die Behörden Daten mehrfach abfragen, da sie nach dem „only once“-Prinzip einmal erhobene Daten jederzeit abfragen können. Durch die weitere Digitalisierung der behördlichen Dienste soll eine Entlastung von Bürgern und Unternehmen sowie eine Beschleunigung bei der Bearbeitung erreicht werden.

Der digitale Binnenmarkt ist eines der wesentlichen Projekte der im vergangenen Herbst eingesetzten Kommission, so dass die konkreten (legislativen) Vorschläge nicht lange auf sich warten lassen dürften. Insbesondere der Entwurf zum digitalen Kaufrecht dürfte noch in diesem Jahr vorgestellt werden.

Halbzeit in der Testamentsverzeichnis- überführung

Die Testamentsverzeichnisüberführung
ist in jedem zweiten der 16 Bundesländer
abgeschlossen.

Bis Mitte Mai 2015 konnten neben der ehemaligen Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin die Testamentsverzeichnisse der Standesämter in Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen vollständig in das Zentrale Testamentsregister der Bundesnotarkammer überführt werden. Zuletzt kam der Bestand aus dem bevölkerungsreichsten Bundesland, Nordrhein-Westfalen, hinzu.

Seit Beginn der Testamentsverzeichnisüberführung wurden damit insgesamt rund 1.700 Standesämter angefahren und dort etwa 5,7 Mio. Verwahrungsnachrichten über erbfolgerrelevante Urkunden (sog. „gelbe Karteikarten“) und ca. 2,3 Mio. Mittei-

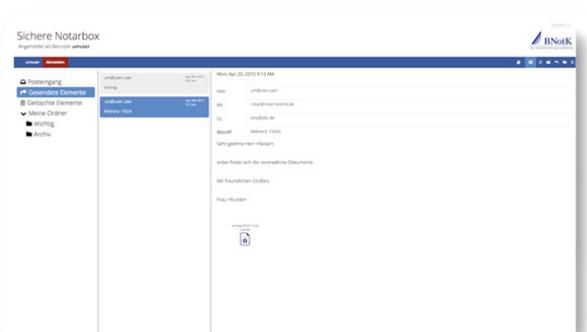
lungen über nichteheliche oder einzeladoptierte Kinder (sog. „weiße Karteikarten“) abgeholt und digital erfasst. Zusammen mit den rund 3 Mio. Datensätzen der ehemaligen Hauptkartei für Testamente entspricht dies bereits mehr als der Hälfte der im Rahmen der Testamentsverzeichnisüberführung durch die Bundesnotarkammer im gesetzlichen Auftrag zu übernehmenden Karteikarten. Gegenwärtig werden die Standesämter aus Rheinland-Pfalz und dem Saarland angefahren, ab der Jahresmitte folgen dann die Standesämter in Baden-Württemberg.

Die Testamentsverzeichnisüberführung schreitet damit planmäßig voran; sie wird spätestens Ende Dezember 2016 abgeschlossen sein. Die Testamentsverzeichnisüberführung dient dem Zweck, das Benachrichtigungswesen in Nachlasssachen auch hinsichtlich der schon existierenden Verwahrungsgaben zu modernisieren. Sie ist somit wesentlicher Bestandteil des umfassenden Betriebs des Zentralen Testamentsregisters.

Sichere NotarBox

Mit der Sicheren NotarBox der
NotarNet GmbH gibt es voraussichtlich
noch in diesem Jahr endlich eine einfach zu
bedienende Software für den vertraulichen
Austausch von Dokumenten mit Mandanten
und anderen Personenkreisen.

Die Sichere NotarBox ist eine Software, die Dokumente und Nachrichten so sicher wie das EGVP Ende-zu-Ende verschlüsselt, also sicherstellt, dass nur der Empfänger die Nachricht und die Dokumente lesen kann. Dabei ist sie für den Notar so einfach zu bedienen wie ein E-Mail-Programm:



Die Benutzung durch den Mandanten erfolgt gänzlich ohne Installation lokaler Software und ist wahlweise mit einer auf Smartphones und Tablets erhältlichen mobilen App oder auf dem Arbeitsplatz-Rechner über einen handelsüblichen Browser bedienbar.

Die Übertragungskapazität der Sicheren NotarBox beträgt bis zu 50 MB pro Nachricht und ist somit auch für die beispielsweise nach § 17 Abs. 2a BeurkG Zurverfügungstellung von beabsichtigten Texten umfangreicherer Unterlagen, wie beispielsweise eines Bauträgervertrags mit Plänen, geeignet.

Für die Erprobungsphase ab Sommer 2015 sucht die

NotarNet GmbH noch Notare, die sich bereit erklären, die Sichere NotarBox im Echtbetrieb kostenfrei zu testen. Interessenten werden gebeten, sich unter snb@notarnet.de zu melden. Es werden die ersten 50 Rückmeldungen für eine Teilnahme an der Pilotierung berücksichtigt.

Weitere Informationen, wie die offizielle Verfügbarkeit des Produkts und das Preismodell, wird die NotarNet GmbH nach Abschluss des Pilotverfahrens bereitstellen. Die Pilotierung durch Notare und ihre Mitarbeiter ist für eine Dauer von etwa 6 Monaten geplant und wird bei positivem Verlauf nach ggf. erforderlichen Anpassungen unmittelbar in die Flächen-einführung münden.

PRÜFUNGSAMT FÜR DIE NOTARIELLE FACHPRÜFUNG — BEI DER BUNDESNOTARKAMMER —

Aktuelles zur notariellen Fachprüfung

Ergebnisse der
Prüfungskampagne 2014/II liegen vor

Für die zweite notarielle Fachprüfung des Kalenderjahres 2014, die im September 2014 mit der schriftlichen Prüfung begonnen hatte und mit den mündlichen Prüfungen im Februar und März 2015 erfolgreich abgeschlossen werden konnte, liegt nunmehr eine vorläufige statistische Auswertung vor.

Die wichtigsten Zahlen im Überblick:

Anträge auf Zulassung gem. § 8 Abs. 1 NotFV	238	
Zulassungen gem. § 7a Abs. 1 BNotO	222	
Prüflinge in der schriftlichen Prüfung	218	
Prüflinge in der mündlichen Prüfung	173	
Bestandene Prüfungen	173	
Erteilte Entscheide über das Ergebnis der notariellen Fachprüfung	220	
a) Bestandene Prüfungen	173	78,6 %
aa) Prüfungsgesamtnote „sehr gut“	0	0,0 %
bb) Prüfungsgesamtnote „gut“	2	0,9 %
cc) Prüfungsgesamtnote „vollbefriedigend“	29	13,2 %
dd) Prüfungsgesamtnote „befriedigend“	92	41,8 %

ee) Prüfungsgesamtnote „ausreichend“	50	22,7 %
b) Nicht bestandene / für nicht bestandene erklärte Prüfungen	47	21,4 %

Niemals zuvor seit Einrichtung des Prüfungsamtes im Jahr 2010 haben so viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die notarielle Fachprüfung bestanden wie in dieser Prüfungskampagne.

Prüfungskampagne 2015/I angelaufen

Der erste von zwei Prüfungsdurchgängen des Jahres 2015 hat mit der schriftlichen Prüfung, die zwischen dem 23. und 27. März 2015 an fünf verschiedenen Orten durchgeführt wurde, begonnen. Genau 200 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben die Aufsichtsarbeiten in dieser Kampagne angefertigt. Die mündlichen Prüfungen finden am 28. und 29. August sowie am 11. und 12. September 2015 in Berlin und an weiteren Orten im Gebiet des Anwaltsnotariats statt.

Die Ladungen zu den mündlichen Prüfungen werden den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens vier Wochen vor ihrem jeweiligen Termin übersandt. Mit den Ladungen werden die Ergebnisse des schriftlichen Teils der Prüfung mitgeteilt. Diejenigen Prüflinge, die aufgrund ihres Ergebnisses im schriftlichen Teil der Prüfung nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen sind, erhalten hierüber einen Bescheid.

Termine für die Prüfungskampagne 2015/II festgelegt

In der Zwischenzeit hat das Prüfungsamt bereits die Termine für die schriftliche Prüfung des Prüfungsdurchgangs 2015/II festgelegt und in der Deutschen Notar-Zeitschrift (DNotZ), Heft 4/2015, bekannt gegeben. Die Klausuren werden am 21., 22., 24. und 25. September 2015 geschrieben. Die Antragsfrist für die Zulassung zum Prüfungstermin 2015/II läuft noch bis zum 27. Juli 2015. Die mündlichen Prüfungen der Prüfungskampagne 2015/II sollen nach derzeitiger Planung etwa im Februar und März 2016 stattfinden. Die genauen Termine werden nach Abschluss der schriftlichen Prüfung festgelegt und auf der Internetseite des Prüfungsamtes bekannt gegeben.

Prüfer und Aufgabensteller gesucht

Für die Durchführung der notariellen Fachprüfung ist das Prüfungsamt auf die nebenamtliche Mitarbeit zahlreicher Notarinnen und Notare angewiesen. Derzeit sind rund 160 Kolleginnen und Kollegen als Prüferinnen und Prüfer im Einsatz. Ungeachtet dessen ist das Prüfungsamt daran interessiert, den Pool der das Prüfungsamt unterstützenden Notarinnen und Notare weiter wachsen zu lassen. Dasselbe gilt für den Kreis derjenigen Berufsträger, die Prüfungsaufgaben erarbeiten.

Die mit der Korrektur der Klausuren verbundene Arbeit ähnelt der entsprechenden Tätigkeit bei den juristischen Staatsexamen. Gleiches gilt für die Abnahme der mündlichen Prüfung. Die Erstellung einer Klausur bzw. eines Vortragsthemas wird zudem von einem Mitglied der Aufgabenkommission fachlich bzw. redaktionell begleitet. Interessierte werden gebeten, sich mit dem Prüfungsamt unter der Rufnr. (030) 38 38 66-70 in Verbindung zu setzen.

Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer

Infrastruktur für den sicheren elektronischen Rechtsverkehr im Notariat

Grundlage des elektronischen Rechtsverkehrs: die qualifizierte elektronische Signatur

Grundlage des elektronischen Rechtsverkehrs im Notariat ist die qualifizierte elektronische Signatur zusammen mit dem Notarattribut im Signaturzertifikat als elektronisches Äquivalent zur Unterschrift des Notars in Verbindung mit dem Amtssiegel (vgl. § 39a BeurkG). Damit wird die Integrität und Authentizität notarieller elektronischer Dokumente im Rechtsverkehr sichergestellt. Hauptanwendungsfall des elektronischen Rechtsverkehrs und somit der qualifizierten elektronischen Signatur im Notariat ist das elektronische Handelsregisterverfahren. In einzelnen Bundesländern ist aber bereits auch schon der elektronische Rechtsverkehr in Grundbuchsachen im Echtbetrieb eingeführt. Eine aktuelle Übersicht zum elektronischen Rechtsverkehr findet sich auf www.elrv.info.

Public-Key-Infrastruktur

Den Zertifizierungsdiensteanbietern kommt dabei im elektronischen Rechtsverkehr eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen der strengen gesetzlichen Anforderungen garantieren diese als unbeteiligte, vertrauenswürdige Dritte, dass eine bestimmte Signaturkarte mit zugehörigem Zertifikat sowie Attribut ausschließlich einer bestimmten natürlichen Person zugeordnet ist und nur von dieser verwendet werden kann. Nur mittels einer solchen Public-Key-Infrastruktur ist eine Identitätsüberprüfung eines Kommunikationspartners im elektronischen Rechtsverkehr möglich, auf die man sich rechtssicher verlassen kann.

Die Bundesnotarkammer betreibt eine nach dem Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (SigG) akkreditierte Zertifizierungsstelle und bietet in diesem Rahmen Zertifizierungsdienstleistungen nach dem SigG an. Zum Leistungsbereich der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer gehört insbesondere die Ausgabe von Signaturkarten für die qualifizierte elektronische Signatur. Darüber hinaus stellt die Zertifizierungsstelle auch Verschlüsselungs- und Authentisierungsschlüssel sowie andere Zertifikatsprodukte bereit.

Standorte der Zertifizierungsstelle sind: Köln mit der Antragsbearbeitung und Kartenproduktion, Berlin mit Monitoring und Systemadministration sowie Würzburg als Standort des hochsicheren Rechenzentrums. Derzeit hat die Zertifizierungsstelle ca. 18.000 Signaturkarten an Notare, Rechtsanwälte und Justizangehörige ausgegeben.

Erfolgreiche Übernahme des vollständigen technischen Zertifizierungsbetriebs im Jahr 2014

Bereits seit dem Jahr 2000 betreibt die Bundesnotarkammer

eine nach dem SigG akkreditierte Zertifizierungsstelle, bediente sich jedoch im technischen Betrieb eines externen Zertifizierungsdiensteanbieters. Seit 2014 betreibt die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer nunmehr den Zertifizierungsdienst auch in eigener technischer Verantwortung und hat daher die notwendige technische Infrastruktur zur Ausgabe insbesondere von Signaturkarten mit qualifizierten Zertifikaten zur Erzeugung qualifizierter elektronischer Signaturen errichtet.

Im Rahmen der Übernahme des technischen Betriebs wurde eine der innovativsten und modernsten Zertifizierungsstellen in Deutschland geschaffen, die auf die Anforderungen und Bedürfnisse des elektronischen Rechtsverkehrs ausgerichtet ist:

- Das Attribut „Notarin/Notar“ auf der Signaturkarte wird automatisiert durch einen Abgleich mit dem Notarverzeichnis bestätigt.
- Nach Produktion und Versand der Signaturkarte bestätigt der Karteninhaber den Empfang der Signaturkarte elektronisch.
- Hat der Antragsteller sich für einen elektronischen Versand des PIN-Briefs via EGVP/OSCI entschieden, so löst die erfolgreich eingegebene Empfangsbestätigung unmittelbar den elektronischen Versand des PIN-Briefes aus – und zwar Ende-zu-Ende verschlüsselt.
- Die Zertifizierungsstelle kommt ihren Dokumentationspflichten nach SigG in Form eines elektronischen Langzeitarchivs nach.

Insgesamt haben sich dadurch die Bearbeitungszeiten von Signaturkartenanträgen und der Versand der Signaturkarten signifikant verkürzt.

Erfolgreicher Kartenaustausch bis Ende 2014

Bereits kurz nach der Übernahme des technischen Zertifizierungsbetriebs war es aufgrund der mit Ablauf des Jahres 2014 endenden Sicherheitsbestätigung der alten Kartengeneration erforderlich, die bislang durch den externen Dienstleister ausgegebenen Signaturkarten durch eine neue Signaturkartengeneration zu ersetzen. Insgesamt mussten ca. 17.500 Signaturkarten ersetzt und ausgetauscht werden. Bis Ende 2014 wurde der Kartenaustausch erfolgreich und planmäßig abgeschlossen. Weitere Informationen und den Online-Kartenantrag finden Sie auf der Homepage der Zertifizierungsstelle unter <https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/>.

Herausgegeben von der Bundesnotarkammer
 Schriftleiter: Notar Michael Uerlings
 Mohrenstraße 34 - 10117 Berlin

BNOTK **INTERN**